

# BGB

RGRK

Internationales  
Privatrecht

12. Auflage



G

# Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung  
des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes

## Kommentar

herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes

12., neubearbeitete Auflage

(Zitierweise: BGB – RGRK)

## Band VI

### Internationales Privatrecht

bearbeitet von

Professor Dr. Dr. Dres. h. c. Wilhelm Wengler

## 1. Teilband



1981

Walter de Gruyter · Berlin · New York

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Das Bürgerliche Gesetzbuch:** mit bes. Berücks.  
d. Rechtsprechung d. Reichsgerichts u. d. Bundes-  
gerichtshofes; Kommentar / hrsg. von Mitglie-  
dern d. Bundesgerichtshofes. – Berlin, New York:  
de Gruyter.

NE: Deutschland (Bundesrepublik) / Bundes-  
gerichtshof

Bd. 6. Internationales Privatrecht / bearb. von  
Wilhelm Wengler.

Teilbd. 1. – 12., Neubearb. Aufl. – 1981.

(Grosskommentare der Praxis)

ISBN 3-11-008256-X

NE: Wengler, Wilhelm [Mitverf.]

©

Copyright 1981 by

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag,  
Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Ernst Kieser GmbH · Graphischer Betrieb · 8900 Augsburg  
Bindarbeiten: Lüderitz & Bauer, Buchgewerbe GmbH, 1000 Berlin 61

## Vorbemerkung

Das vorliegende Werk ist – für sich allein verständlich – ein Teilstück der Darstellung des bürgerlichen Rechts im Reichsgerichtsräte-Kommentar. Eine Ergänzung der Behandlung der im BGB enthaltenen Sätze durch eine Darstellung der internationalprivatrechtlichen Aspekte rechtfertigt sich allein schon daraus, daß eine Sachnorm des materiellen Rechts für den Rechtsanwender erst dann vollständig ist, wenn auch der räumliche und zeitliche Anwendungsbereich geklärt ist. Andererseits umfaßt das „Internationale Privatrecht“ auch die Sätze, aus denen sich die Anwendbarkeit ausländischen Rechts im gesamten Bereich des Privatrechts (bürgerliches Recht, Handelsrecht usw.) ergibt.

Aus wohlwollenen sachlichen Gründen ist nicht die Fassung eines Kommentars zu den Artikeln 7–31 EGBGB gewählt, sondern eine systematische Ordnung des Stoffes vorgezogen worden. Nur sie ermöglicht es, die diffizile Materie im Lichte der Rechtsvergleichung und der in ihrer Bedeutung auch von der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Leitsätze darzustellen, und nicht zuletzt auch die Unvollkommenheit des derzeitigen Rechtszustandes deutlich werden zu lassen und Wege zu ihrer Korrektur aufzuzeichnen. Hieraus erklären sich auch die technischen Unterschiede gegenüber der Kommentierung des BGB. Der leichteren Benutzung des im ersten Band gebrachten Textes soll es dienen, daß sowohl die Anmerkungen, als auch die Gesetzes- und Vertragstexte in einem gesonderten Band abgedruckt sind.

## Vorwort

Als der Verlag vor Jahren mir den Vorschlag machte, ein internationales Privatrecht in Gestalt eines Kommentars zu den einschlägigen Artikeln des EGBGB zu schreiben, habe ich das ablehnen müssen. Diese gesetzlichen Bestimmungen stellen weder eine durchdachte und vollständige Regelung dar, noch kann an diesem jämmerlichen Gerüst das aufgehängt werden, was derzeit in Westdeutschland das geltende Recht ist, und was entweder auf völkerrechtliche Verträge oder auf die Bildung von Richterrecht zurückzuführen ist. Wollte man eine wirkliche Sammlung der Quellen des geltenden Rechts geben, so müßte sie über die gesetzten Bestimmungen hinaus, die Jayme vor kurzem zusammengestellt hat, auch jedenfalls die „leading cases“ der obersten Gerichte umfassen. Aber auch davon allein lebt das deutsche internationale Privatrecht nicht; manches, was in nicht von der Bundesrepublik ratifizierten Haager Konventionen niedergelegt, oder in ausländischen Gesetzen enthalten ist, wird auch bei uns bereits als *ratio scripta* gesehen. Und selbst wenn die deutschen Gerichte nicht, wie dies die amerikanischen Gerichte zum Teil mit Leflar's Prinzipien tun, eine Privatkodifikation der allgemeinen Leitgedanken des internationalen Privatrechts zitieren, so sind sie sich doch, wenn auch vielleicht dunkel, dessen bewußt, daß es so etwas als eine letzte Rechtsquelle für die Materie gibt.

Eine gigantische Dokumentation aller Gesetze, Verträge, Gerichtsentscheidungen und Literaturstellen als Basis für eine Darstellung des internationalen Privatrechts wäre für den Praktiker zu viel, und andererseits wieder für den Forscher zu wenig. Wer heute einen praktischen Fall unter Anwendung des als „positiv“, als „geltend“ unterstellten deutschen internationalen Privatrechts lösen will, kann nicht umhin, die erfreulicherweise für viele Jahre gesammelte deutsche Rechtsprechung über internationales Privatrecht insbesondere aus der Nachkriegszeit im Originaltext zu studieren. Er kann sich an Hand der „Fundhefte“ und der „Aufsatzdokumentation“ auch über die einschlägige neue Literatur informieren, und er kann in dieser Literatur sowie in anderen Bibliographien auch Hinweise auf weitere Literatur finden, wenn er glaubt, mit dem Vorgefundenen nicht auskommen zu können. Daß heute noch viele praktische Juristen nichts mit Bibliographien anfangen können<sup>1</sup>, daß viele Bibliotheken die eben genannten Sammlungen, und noch weniger die dort genannte Literatur, vollständig verfügbar haben, daß in Deutschland die Heranbildung von juristischen Fachbibliotheksleitern im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten geradezu sträflich vernachlässigt wird, daß es auch heute noch Professoren gibt, die sich durch Anfänger das „Material“ zusammensuchen lassen, und die von Assistenten gefundenen Titel als „gelehrten Apparat“ in ihre Bücher einfügen und so den Leser oft davon abhalten, besseres Material zu suchen und zu finden, — daran kann jedenfalls der, der ein neues Buch schreibt, nichts ändern.

Der Forscher, der nicht für die Zwecke des aktuell gewordenen praktischen Falles arbeiten will, hat aber mehr zu tun. Er muß die ausländische Literatur und die ausländische Rechtsprechung studieren, und das ist ohnehin an wenigen Stellen in der Welt in befriedigender Weise möglich<sup>2</sup>.

Soll der Verfasser eines internationalen Privatrechts also resignieren, weiterhin über die Meinungen anderer referieren und ein case law aus Entscheidungen unterschiedlichster Qualität nach „vorherrschenden Meinungen“ abtasten? Das haben andere in umfangrei-

chen Werken versucht. Wenn das nicht genügt, dann müßte man schon einen riesigen Computer bauen, ihn mit Material vollstopfen lassen und bei Bedarf abrufen.

Die chaotische Situation bezüglich des internationalen Privatrechts ist in Westdeutschland noch dadurch verschlimmert worden, daß es in großem Umfang zweifelhaft geworden ist, inwieweit das überkommene normative Material überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Man mag die Prüfung von internationalem Privatrecht mit Maßstäben des Verfassungsrechts als etwas Störendes und Unerwünschtes betrachten, insbesondere weil damit das ohnehin so kümmerliche Gerüst des EGBGB noch mehr zum Einsturz gebracht wird; die Prüfung läßt sich aber im westdeutschen Verfassungsstaat ebensowenig vermeiden, wie sie sich in den Vereinigten Staaten vermeiden läßt. Gegen ein bloßes Umschichten in einem immer größer werdenden *case law* spricht aber auch, daß nicht nur der „Geist“ der Urheber des EGBGB, sondern auch der Geist der Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht bis in die Nachkriegszeit dem Fachmann heute als weitgehend überholt erscheint. Das schematische Operieren mit starren Zuweisungsnormen, traditionellen Anknüpfungsmomenten, Qualifikation nach der *lex fori* usw., wie es in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts vor dem zweiten Weltkrieg üblich war, kann auch denjenigen, der nicht zu der neuen Schar jugendlicher Bilderstürmer gehört, unmöglich noch befriedigen. Es gibt im deutschen internationalen Privatrecht zahlreiche Punkte, für die auch neuere Entscheidungen des BGH schon wieder so zweifelhaft geworden sind, daß man nicht mit Sicherheit erwarten kann, daß das Gericht daran festhalten wird.

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt brauchbare Korrekturarbeit bei solchen Gelegenheiten geleistet, wo das Überkommene schon in der Literatur kritisiert wurde, und wo der entscheidende Senat auch Zeit hatte, nachzudenken. Zu erwarten, daß durch solche Zufallstreffer oberstergerichtlicher Urteile eine sinnvolle Reform des internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik herbeigeführt werden könnte, wäre aber Illusion. Muß also das Heil in einer reformierenden Neukodifikation gesucht werden, wie sie in zahlreichen anderen Ländern, und bemerkenswerterweise auch in allen anderen deutschsprachigen Staaten, in Angriff genommen worden ist? Gegen solche nationalen Neukodifikationen spricht zunächst, daß sie eine Verstarung zur Folge haben, welche die Bildung von international uniformem Kollisionsrecht notwendig hindert. Eine universale Kodifikation des ganzen internationalen Privatrechts ist andererseits auch von der Haager Konferenz nicht zu erwarten. Die bisherigen Arbeiten innerhalb der EWG zu einer regionalen Kodifikation für das Schuldrecht und das Sachenrecht sind nicht gerade ermutigend. Beängstigend ist im übrigen, wie groß die Zahl der offenbar stets unter einem gewissen Erfolgsdruck erarbeiteten Verträge der Haager Konferenz einerseits, und wie gering die Zahl der endgültigen Ratifikationen und Beitritte andererseits ist.

Was das internationale Privatrecht im gegenwärtigen Zeitpunkt offenbar braucht, ist eine Atempause wirklicher Besinnung, ehe die internationalen oder nationalen Rechtssetzer handeln, und ehe die Rechtsprechung Korrekturen anbringt. Das hier vorgelegte Buch will daher in erster Linie das Resultat einer solchen Besinnung des Autors vorlegen und zur weiteren Besinnung anregen.

Die Besinnung hat sich in erster Linie auf das zu beziehen, was man heute als „allgemeinen Teil“ des internationalen Privatrechts bezeichnet; es sollte aber nicht unterlassen werden, diese Ergebnisse der Besinnung auch schon im besonderen Teil auf ihre Verwendbarkeit zu testen. Es ist kein Zufall, daß der allgemeine Teil des internationalen Privatrechts in den letzten Jahren mehrere Autoren zu einer Darstellung angeregt hat. Was zu dem allgemeinen Teil von anderen gesagt worden ist, sind manchmal nur Schlagworte. Wo das nicht der Fall ist, spielt vielfach das Interesse an den Details des Handwerkszeugs immer noch eine überragende Rolle gegenüber den grundsätzlichen Fragen nach dem Wozu des

internationalen Privatrechts. Manche Autoren wirken wie Bildhauer, die sich vorwiegend um die Ziselierung der Handgriffe ihres Meißels bemühen, anstatt die Eigenschaften des Steins zu prüfen und die physikalischen Grundlagen seiner Bearbeitung zu studieren, von dem geplanten Werk ganz zu schweigen.

Man muß sich andererseits dessen bewußt werden, daß auch im internationalen Privatrecht nicht ein Grundrecht der Menschen auf Gerechtigkeit restlos verwirklicht werden kann. Diese vielleicht unbefriedigende Erkenntnis sollte nicht mit Zitaten von Sprichwörtern über Volksweisheiten vernebelt werden. So wie die Medizin den Menschen nicht so gesund machen kann, daß er unsterblich wäre, kann auch das Recht nur dazu beitragen, daß das Leben in der Gesellschaft für die Menschen nicht ganz so unerträglich ist, wie es ohne eine rechtliche Ordnung wäre. Diese Ausrichtung auf das Humane darf auch im internationalen Privatrecht über aller Technik und allen Konstruktionen nicht vergessen werden.

Hierzu ist nicht zuletzt auch eine breite Kenntnis der auf der Welt vorhandenen Privatrechte, ihrer inhaltlichen Verschiedenheiten, ihrer Methoden und ihrer ideologischen Grundlagen erforderlich. Diese Kenntnis müßte eigentlich vorhanden sein, ehe ein kollisionsrechtlicher Fall entsteht, der zur Anwendung von ausländischem Recht nötigt. Angesichts der immer häufiger werdenden Kontakte zwischen Menschen aus den verschiedensten Ländern muß das Kollisionsrecht heute auf größte Verschiedenheiten der anzuwendenden Rechte vorbereitet sein. Wer sich etwa nur mit den verschiedenen Ausgestaltungen der Legitimität des Kindes in den europäischen Rechten befaßt und das Kollisionsrecht auf dieser Grundlage gestaltet, kann nicht damit fertig werden, daß plötzlich andere Rechte auftauchen, die wesentlich abweichende Lösungen haben, oder gar überhaupt einen Unterschied von legitimen und illegitimen Kindern nicht kennen. Darüber hinweg zu spielen, wie das manche tun, hat ebensowenig Sinn, wie das Verbeißen in die Details der Ausgestaltung einer Einrichtung in einem ausländischen Recht mit dem „Ergebnis“, daß sie als eine Institution *sui generis* zu betrachten sei. Wer über Legitimanerkennung und das Fehlen von Legitimation und Adoption im Islamrecht redet, ohne sich dessen bewußt zu sein, wie sich der Statusbesitz in „westlichen“ Rechten und etwa im Hindu-Recht auswirken, kann nicht zu einer Klärung beitragen.

Wirkliche Experten in breiter Rechtsvergleichung sind nun heute so rar, wie sie es schon vor 50 Jahren gewesen sind. Bei denen, welche die Schmalspurvergleichung des eigenen Rechts mit einem einzelnen anderen Recht betreiben<sup>3</sup>, zeigt sich, daß Halbgebildetheit in einer Materie oft noch gefährlicher ist als die volle Unkenntnis. Wie aber kann es überhaupt dazu kommen, daß Rechtsvergleicher da sind, die über mehr als eine oberflächliche Bildung verfügen? Die Universität kann solche Juristen in den wenigen Studienjahren nicht produzieren. Der in der Praxis stehende Jurist hat keine Zeit, sich so mit ausländischem Recht zu befassen, daß er ein wirklicher Experte breiter Rechtsvergleichung wird. Die wenigen Forschungsinstitute, in denen der Arbeitsapparat vorhanden ist, wie er für Mitglieder einer Akademie für Rechtsvergleichung notwendig wäre, haben sich leider darauf kapriziert, Monopolstellungen abzusichern und Habilitationsprüfungen für den Professorenachwuchs an den Universitäten bereit zu stellen. Aber selbst wenn alles das anders wäre: das Gefühl, so viel über die Rechte der Welt mit Sicherheit zu wissen, daß man wirklich Experte der Rechtsvergleichung ist, erwirbt man erst nach jahrzehntelanger intensiver Beschäftigung mit ausländischem Recht. Zur gesteuerten Produktion von solchen Experten ist gegenwärtig die Wissenschaftsorganisation in keinem Land der Welt vorbereitet.

So mag es bei rückschauender Betrachtung der Autor als ein mehr als unwahrscheinliches Glück empfinden, wenn er einen solchen langen Weg des Lernens abschreiten konnte. Sicher führte dieser Weg auch an gefährlichen Abstürzen vorbei; in keiner Berufslaufbahn

ist die Behinderung des Könners, der sich durch Geleistetes ausweisen kann, und nur damit ausweisen *will*, so erheblich, wie das schon früher auch in Deutschland an den damals vorhandenen wissenschaftlichen Institutionen der Fall war, bis es die politisierte Gruppenuniversität der Universitätsreform geradezu zu ihrem Lebenselement gemacht hat. So hatte auch der junge Jurist, der im letzten Studiensemester einen Seminarvortrag über das selbstgewählte Thema der Vorfrage im internationalen Privatrecht hielt<sup>4</sup>, zunächst damit fertig zu werden, daß ihm nach glänzend bestandenen Examina erklärt wurde, angesichts der vorliegenden Informationen über seine politische Einstellung sei ihm der Staatsdienst, und damit auch eine Habilitation, verschlossen. Aber auch der, der im NS-Staat mit einem Minimum der Tarnung auskommen wollte, konnte dann von seinem Institutschef zu hören bekommen, daß dieser sich selbst gefährdet fühle, wenn der junge Mann sich nicht *mehr* in nationalsozialistischen Organisationen betätige. Auch sonst sehe ich die Jahre in den Kaiser-Wilhelm-Instituten während der NS-Herrschaft nicht in dem rosigen Licht, das manchmal auf sie ausgestrahlt wird; das gilt vor allem, nachdem die Protektoren des Verfassers, Martin Wolff und Hans Lewald, ins Ausland gegangen waren.

Daß die Max-Planck-Gesellschaft den, der seinerzeit alsbald nach seiner Verhaftung durch die Gestapo von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft aus seiner Stellung entlassen worden war<sup>5</sup>, nach dem Kriege nicht zurückholte, hat sich für diesen selbst letztlich zum Vorteil ausgewirkt. Er erhielt die Chance, an der Freien Universität in Berlin eine Institutsbibliothek für internationales und ausländisches Recht aufzubauen, mit der auch das solange gehütete Monopol der Max-Planck-Institute zur Ermöglichung von Forschungsarbeiten gebrochen worden ist. Ablenkungen von der Forschungsarbeit sind auch hier nicht ausgeblieben. So mag viel Zeit für das, was als Lebensarbeit gewollt war, als verloren zu betrachten sein. Nicht bedauert werden die Jahre der gemeinsamen Arbeit mit Moltke im OKW und die Mitwirkung an einigen der großen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Sie brachten Chancen der Bewährung, die wichtiger waren als dieses oder jenes Forschungsergebnis.

In insgesamt vier Jahrzehnten, davon zehn Jahre als „Referent“ an den Instituten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, und mehr als zwei Jahrzehnten als Professor in Berlin, entstanden zahlreiche Skizzen zu dem Bild, das mit dem vorgelegten Buch gegeben werden soll. Nach der „Vorfrage“ kam es zu einer ersten groben Skizze über die „Sonderanknüpfung“ noch in den vierziger Jahren, Konzeptionen, die heute so geläufig sind, daß man sich des Urhebers kaum noch erinnert. In dem damaligen Wehrmachtgefängnis in Spandau, in dem nachher die großen Kriegsverbrecher untergebracht waren, entstand 1944 noch als Ablenkung in einer trüben Zeit die Skizze über die Vielfältigkeit der allgemeinen Leitprinzipien des internationalen Privatrechts. Nach dem Kriege wurden Qualifikation und Anwendungswilligkeit von Rechtsnormen, Spezialrechtsmethode und Zuweisungsmethode, individuelle Billigkeitslösungen im IPR und andere Fragen studiert. Zugleich wahrte die höchstpersönlich ausgeübte Gutachtertätigkeit<sup>6</sup> den Kontakt mit der praktischen Rechtsanwendung. Manche erste Skizze konnte später vervollständigt werden: Von der selbständigen bzw. selbstandigen Anknüpfung der Vor- und Teilfragen kam es zur stärkeren Betonung der speziellen Zuweisung dieser Fragen; die allgemeinen Leitprinzipien des Aufsatzes von 1944 wurden ergänzt durch die Prüfung der Bedeutung der verschiedenen Aspekte des Gleichheitsgedankens im Kollisionsrecht.

Als Martin Wolff den Aufsatz über die Vorfrage gelesen hatte, meinte er gegenüber dem Verfasser, daß „die Leute“ mehr als 20 Jahre brauchen würden, um zu verstehen, worum es geht. Es ist dem Verfasser nicht leicht gefallen einzusehen, daß Martin Wolff Recht hatte. Der oft geradezu schmerzverursachenden Arbeit des *Durchdenkens* der Fragen nach dem richtigen Recht gehen allzu viele aus dem Wege, indem sie das Spielen mit den Glasperlen der „juristischen Begriffe“ und der Präzedenzfälle vorziehen.

Keineswegs wird alles, was in dem vorgelegten Buch enthalten ist, vom Verfasser als sein letztes Wort und als endgültig geglaubte Erkenntnis angesehen. Der freudigen Entdeckung, daß bei Wittgenstein eine Grundlegung für das zu finden ist, was zu dem berüchtigten Qualifikationsproblem zu sagen ist, könnten noch andere folgen. Das Phänomen, daß im intergentilen Recht vielfach grundsätzliche Fragen nach dem anwendbaren Recht lange Zeit offen oder umstritten sein können, ohne daß die Rechtssicherheit dabei wesentlich leidet, könnte z. B. zu soziologischen Untersuchungen über die praktische Bedeutung des Kollisionsrechts reizen, zu denen bisher die Zeit gefehlt hat. Solche Untersuchungen könnten vielleicht den Schlüssel zum Verständnis dessen geben, daß sich auch mit einem schlechten internationalen Privatrecht so lange Zeit leben läßt. Die letzte Frage nach dem Verhältnis zwischen der Bedeutung richterlicher Rechtsanwendung und dem außergerichtlichen Ablauf des Rechtslebens mag sich auch für das internationale Privatrecht als bedeutungsvoller erweisen, als dies heute zu erkennen ist.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist für die finanzielle Unterstützung bei der Fertigstellung des Manuskripts durch Hilfskräfte, welche die Freie Universität ihrem emeritierten Ordinarius nicht stellte, zu danken. Als indirekter Förderer letztlich auch dieses Werkes zu gedenken ist nicht nur der Lehrer der Jugendzeit, Hans Lewald und Martin Wolff, sondern auch der Freunde insbesondere außerhalb Deutschlands, von denen hier nur der Name des dahingeschiedenen Rolando Quadri genannt sei. Aber auch denen, die zu dem einen oder anderen Punkt anderer Meinung gewesen sind, bin ich dankbar, indem sie mich zu weiterem Nachdenken oder zu besserer Begründung von Gesagtem veranlaßt haben.

Das Buch widme ich der Frau, die, in ihrem Leben mit mir, mehr Förderung der Wissenschaft betrieben hat als diejenigen, die sich mit diesem Etikett schmücken, einer Frau, deren Mut in gefährlichen Lebenslagen mich so manche Männer verachten gelehrt hat.

Berlin, im Juli 1980

*Wilhelm Wengler*

---

<sup>1</sup> Von den platzsparenden „bibliographischen“ Verweisungen auf anderweitige Zusammenstellungen von Literatur, die ich in meinem Völkerrecht gemacht habe, haben manche Rezensenten überhaupt nicht verstanden, worum es sich handelte.

<sup>2</sup> Man lese Sturms Klage im Vorwort zu seiner Neuauflage von Raapes Lehrbuch.

<sup>3</sup> Es ist irreführend, wenn in den letzten Jahren Habilitationen für das Fach *Rechtsvergleichung* auf Grund einer einzelnen Arbeit über ein einzelnes ausländisches Recht vorgenommen wurden. Erst recht gilt dies von der Angabe „Rechtsvergleichung“ als Arbeitsbereich einer Professorenstelle.

<sup>4</sup> Als der im Laufe der folgenden Jahre noch erweiterte Aufsatz schließlich 1934 in Rabels Zeitschrift erschien, hatte sich kurz zuvor auch Melchior zu dem Thema geäußert. Mit der „dritten Schule“ hat die Entstehung der Arbeit nicht das geringste zu tun.

<sup>5</sup> Über diese Vorgänge vgl. die in: *Multitudo Legum, Ius Unum*, Bd. 1, S. 7ff., gemachten Angaben von Schlabrendorffs, der auf Informationsquellen zurückgreifen konnte, die mir selbst nicht bekannt waren.

<sup>6</sup> Ein Teil der Gutachten ist veröffentlicht u. d. T.: „Gutachten zum internationalen und ausländischen Familien- und Erbrecht“, 2 Bde., Berlin 1971.

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Teilband

### A. Grundlagen und Ziele des internationalen Privatrechts

|   |    |
|---|----|
| § 1. Begriff und Gegenstand des internationalen Privatrechts<br>Der Kernanwendungsbereich des staatlichen Inlandsrechts. Die rechtliche Regelung im heterogen verknüpften Bereich auf dem Wege über die Rechtsanwendungsanweisungen des Forumstaates. . . . . | 1  |
| § 2. Mögliche Stellungnahmen einer staatlichen Rechtsordnung zu heterogen verknüpften Sachverhalten. . . . .  | 3  |
| a) Anwendung von eigenem Inlandsrecht des Forumstaates. . . . .   | 3  |
| b) Bildung und Anwendung von Sätzen eines Spezialrechts für heterogen verknüpfte Sachverhalte. . . . .  | 4  |
| c) Anwendung des Inlandsrechts fremder Staaten. . . . .   | 4  |
| d) Anwendung von Spezialnormen eines anderen Staates. . . . .   | 4  |
| e) Gleichzeitige Anwendung eigenen und fremden Rechts auf denselben heterogen verknüpften Sachverhalt. . . . .  | 5  |
| f) Anweisung, in heterogen verknüpften Situationen nach Billigkeit zu entscheiden. . . . .  | 5  |
| g) Stellungnahme zu heterogen verknüpften Sachverhalten durch Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen fremder staatlicher Gerichte. . . . .  | 6  |
| h) Verweigerung einer Stellungnahme zu heterogen verknüpften Sachverhalten. . . . .   | 6  |
| i) Kombination verschiedener möglicher Stellungnahmen. . . . .  | 7  |
| 1. Varianten der Zuweisungsmethode. . . . .   | 7  |
| 2. Kombinationen der Zuweisungsmethode mit anderen Arten einer Stellungnahme. . . . .   | 9  |
| k) Die Stellungnahme zu heterogen verknüpften Sachverhalten im Straf- und Verwaltungsrecht. . . . .   | 11 |
| § 3. Völkerrechtliche Bindungen bei der Bildung rechtlicher Stellungnahmen zu heterogen verknüpften Sachverhalten durch die Staaten. . . . .  | 13 |
| a) Allgemeines. . . . .   | 13 |
| b) Völkerrechtliche Voraussetzungen für die Ausübung von Gerichtsbarkeit über heterogen verknüpfte Sachverhalte. . . . .  | 14 |
| c) Völkerrechtliche Zulässigkeit der Anweisung zur erzwingenden Anwendung von Recht, das der Gesetzgeber des Forumstaates selbst erlassen hat. . . . .  | 16 |
| d) Exterritoriale Rechtssetzung und Rechtserzwingung. . . . .   | 21 |
| e) Völkerrechtliche Verpflichtungen zum Schutz subjektiver Privatrechte. . . . .  | 23 |
| f) Völkerrechtliche Bindungen bei der Bildung einer Stellungnahme zu heterogen verknüpften Sachverhalten ohne Anwendung des eigenen Rechts. . . . .   | 25 |
| g) Weitergehende vertragliche Bindungen. . . . .  | 26 |
| h) Völkerrechtliche Unzulässigkeit der Regelung hoheitlicher Tätigkeit fremder Staatsorgane und der unmittelbaren Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit. . . . .   | 29 |
| i) Privatrechtliche Verträge zwischen Staaten und Verwandtes. . . . .   | 30 |

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| § 4. Rechtsanwendungsanweisungen, Rechtsanwendungsbereiche und andere Grundbegriffe des internationalen Privatrechts. . . . .  | 33 |
| a) Rechtsanwendungsanweisungen für staatliche Gerichte. . . . .  | 33 |
| b) Rechtsanwendungsanweisungen für Schiedsgerichte. . . . .  | 35 |
| c) Rechtsanwendungsanweisungen für internationale und gemeinschaftliche Gerichte. . . . .  | 36 |
| d) Anwendungsbereiche der verschiedenen Privatrechtssätze im Forumstaat. . . . .   | 37 |
| e) Geltungsgebiet und Bezugsgebiet von Rechtssätzen. . . . .   | 39 |
| f) Anwendung ausländischer Verhaltensnormen im Zivilprozeß als Gewährung von „Rechtshilfe“ an fremde Staaten und als Verschaffung von Rechtsschutz für den Inhaber subjektiver Rechte. . . . .   | 40 |
| g) Die „Belegenheit“ von heterogen verknüpften subjektiven Rechten. . . . .  | 42 |
| h) „Rezeption“ des angewendeten fremden Rechts im Forumstaat? . . . . .  | 43 |
| i) Rechtsanwendungsanweisungen als notwendige Ergänzungen eigener Verhaltensnormen des Forumstaates und als materielles Justizrecht. . . . .   | 44 |
| k) Lokal beschränkte und universale Verhaltenspflichten. . . . .   | 47 |
| l) „Hinkende“ Rechtsverhältnisse und gewolltermaßen räumlich beschränkter Rechtsschutz für Rechtsverhältnisse. . . . .   | 48 |
| § 5. Die Folgen divergierender Stellungnahmen der verschiedenen Staaten zu heterogen verknüpften Sachverhalten. . . . .  | 52 |
| a) Das im Forumstaat von den Gerichten anzuwendende Recht als Motiv für das Verhalten der Privatrechtssubjekte. Die Funktion der Streitentscheidung in heterogen verknüpften Situationen. . . . .  | 52 |
| b) Pflichtenkonflikte und andere Folgen divergierender Stellungnahmen der Staaten zu heterogen verknüpften Sachverhalten für die Privatrechtssubjekte. . . . .   | 56 |
| § 6. Folgen der Anwendung von Rechtsinhalten aus verschiedenen Rechtssystemen im Rechtserzwingungssystem des Forumstaates. . . . .   | 59 |
| § 7. Leitprinzipien zur Gestaltung des internationalen Privatrechts. . . . .   | 61 |
| a) Gleichbehandlung bei der Steuerung menschlichen Verhaltens durch das Recht in heterogen und homogen verknüpften Situationen. . . . .  | 62 |
| b) Sicherung der Harmonie der Lösungen für zusammenhängende Rechtsverhältnisse im Forumstaat. . . . .  | 70 |
| <i>Anhang:</i> Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .  | 73 |
| c) Verweigerung der Anwendung des vom eigenen Recht des Forumstaates kraft abweichenden ausländischen Rechts. Die negative ordre public-Klausel. . . . .   | 73 |
| 1. Die Vergleichung des berufenen ausländischen Rechts mit dem eigenen Recht des Forumstaates. . . . .   | 73 |
| 2. Ordre public-Klausel und Völkerrecht. . . . .   | 77 |
| 3. Anwendung der ordre public-Klausel gegenüber anderem ausländischen Recht als dem normalen Inlandsrecht. . . . .   | 78 |
| 4. Die Relativität der Vorbehaltsklausel. . . . .  | 79 |
| 5. Die Ausfüllung der durch Nichtanwendung des berufenen ausländischen Rechts entstehenden Lücke. . . . .  | 80 |
| 6. Spezialisierte gesetzliche Vorbehaltsklauseln. . . . .  | 83 |
| 7. Die negative ordre public-Klausel bei der Rechtsanwendung durch Schiedsgerichte. . . . .  | 84 |
| <i>Anhang:</i> Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .  | 86 |
| d) Außenprivatrechtspolitisch motivierte Stellungnahmen eines Staates zu heterogen verknüpften Sachverhalten<br>Spezialrecht zur Förderung oder Hemmung international verknüpfter Rechtsverhältnisse. Positive ordre public-Klausel. Ignorierung oder Beachtung der außenprivatrechtspolitisch oder mit der positiven ordre public-Klausel begründeten Maßnahmen fremder Staaten zur Anwendung ihres Rechts. . . . . | 86 |

## Inhaltsverzeichnis

|   |     |
|---|-----|
| <i>Anhang:</i> Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .   | 98  |
| e) Die Berücksichtigung der Stellungnahmen anderer beteiligter Staaten<br>Bestimmung des anwendbaren Rechts durch die Mehrheit der beteiligten Staaten? Unzulässigkeit der Anwendung von ausländischem Recht, das im Urheberstaat nicht anwendbar ist. Berücksichtigung der Rechtslage unter dem im Ausland angewendeten Recht als Faktum . . . . . | 99  |
| <i>Anhang:</i> Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .   | 108 |
| f) Das Gegenseitigkeitserfordernis. . . . .   | 109 |
| <i>Anhang:</i> Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .   | 115 |
| g) Kollisionen der internationalprivatrechtlichen Leitsätze unter sich. . . . .   | 115 |
| h) Abzulehnende Postulate für die Gestaltung des internationalen Privatrechts. . . . .  | 118 |
| i) Die Beeinflussung des internationalen Privatrechts durch die Verfassung des Forumstaates. . . . .  | 125 |
| <br>  |     |
| <b>B. Die Technik des internationalen Privatrechts</b>  |     |
| § 8. Die Bestimmung der Anknüpfungsgegenstände und die „Qualifikation“. . . . .   | 130 |
| a) Grundsätzliches<br>Das Entstehen (Bestehen) von konkreten Verhaltenspflichten als wichtigste „Rechtsfrage“. Kategorien für Ansprüche auf die Erfüllung von Verhaltenspflichten anderer und Kategorien für anspruchsbegründende Rechtssätze . . . . .   | 130 |
| b) Kategorien für Rechtssätze zur Beantwortung von Teilfragen<br>Selbständige und unselbständige Anknüpfung von Teilfragen, Grundstatutsmethode und Mosaikmethode. . . . .  | 132 |
| c) Die Technik der Bildung von Kategorien für Privatrechtssätze. . . . .  | 135 |
| 1. Kategorien für Rechtssätze des eigenen Rechts, und Kategorien für Rechtssätze des eigenen und des ausländischen Rechts. . . . .  | 135 |
| 2. Kategorienbildung durch normierte Enumeration. . . . .   | 135 |
| 3. Kategorienbildung durch Definition. . . . .  | 136 |
| 4. Zugehörigkeit zu einer Normenkategorie durch Funktionszusammenhang. . . . .  | 136 |
| 5. Normierte Ausschlüsse aus einer definierten Normenkategorie. . . . .   | 137 |
| 6. Bildung von Normenkategorien auf der Basis der Rechtsvergleichung. . . . .   | 138 |
| 7. Die Bezeichnung der Normenkategorien. . . . .  | 138 |
| 8. Qualifikation von Rechtssätzen bei bedingter Zuweisung und Gesamtverweisung. . . . .   | 139 |
| 9. Zugehörigkeit eines Rechtssatzes zu mehreren Kategorien. Ausgleichung zwischen widerspruchsvollen Rechtssätzen aus mehreren Kategorien. . . . .  | 141 |
| d) Zusammenhänge zwischen verschiedenen Normenkategorien. . . . .   | 142 |
| 1. Vorbehalte von Spezialregelungen in allgemeinen Regelungen. . . . .  | 142 |
| 2. Bedingtheit der Regelungen in Rechtssätzen einer bestimmten Kategorie durch Regelungen in anderen Normenkategorien. Anpassung. . . . .   | 147 |
| e) Bildung der Kategorien für Rechtssätze für Teilfragen unter der Grundstatutsmethode und unter der Mosaikmethode. . . . .   | 149 |
| f) Problematik der Teilfragen in bezug auf privatrechtserhebliche Staatsakte. . . . .   | 155 |
| 1. Allgemeines. . . . .   | 155 |
| 2. Zuständigkeit der Organe des Statutsstaates nach dem Recht des Statutsstaates. . . . .   | 156 |
| 3. Bedingungen für die Anerkennung fremder Staatsakte im Statutsstaat. . . . .  | 158 |
| 4. Subsidiäre Zuständigkeit der Organe des Statutsstaates und Verzicht auf den Staatsakt in heterogen verknüpften Situationen durch das Sachstatut. . . . .   | 163 |
| 5. Automatische und förmliche Anerkennung fremder Staatsakte. . . . .   | 164 |
| 6. Zuständigkeit von Staatsorganen zur Vornahme privatrechtlich relevanter Staatsakte unter ausländischem Recht. . . . .  | 165 |
| 7. Selbständige Zuweisung von Sätzen über Staatsakte durch das internationale Privatrecht des Forumstaates. . . . .   | 170 |
| 8. Weitere Fragen des anwendbaren Rechts bei der Vornahme von Staatsakten unter ausländischem Recht. . . . .  | 171 |

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |     |
|-------|--|-----|
| g)    | Präjudizielle Recht-Pflicht-Verhältnisse. Qualifikation und Wege zur Bestimmung des anwendbaren Rechts. . . . .  | 172 |
|       | 1. Wirkungen und Nachwirkungen von Rechtsverhältnissen. . . . .  | 172 |
|       | 2. Bedingtheit von Nachwirkungen durch das Bestehen ähnlicher Regelungen im Statut des präjudiziellen Rechtsverhältnisses (das Prädestinationserfordernis) . . . . .                   | 175 |
|       | 3. Die für die Nachwirkungen wesentlichen Eigenschaften des präjudiziellen Rechtsverhältnisses. . . . .  | 176 |
|       | 4. Die Bestimmung des auf die Frage des Bestehens eines präjudiziellen Rechtsverhältnisses anwendbaren Rechts im Staat des Nachwirkungsstatuts. . . . .                                | 179 |
|       | 5. Das in anderen Staaten als dem Staat des Nachwirkungsstatuts auf die Vorfrage anwendbare Recht. . . . .   | 182 |
|       | 6. Störungen der materiellen Harmonie im Forumstaat bei Bestimmung des Vorfragenstatuts an Hand der Kollisionsnormen des Nachwirkungsstatuts. . . . .                                  | 185 |
|       | 7. Rechtskraftfragen. . . . .  | 189 |
|       | 8. Im Inhalt von Rechtsgeschäften aufgeworfene Vorfragen. . . . .  | 191 |
|       | <i>Anhang:</i> Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .  | 192 |
| § 9.  | Die Zuweisung an die Sachnorm eines staatlichen Rechts. . . . .  | 193 |
| a)    | Arten der Zuweisung. . . . .   | 193 |
|       | 1. Positive und negative Zuweisungen. . . . .  | 193 |
|       | 2. Direkte und indirekte Zuweisungen. . . . .  | 194 |
|       | 3. Einseitige und zweiseitige, paritätische und unparitätische, generelle und individuelle Zuweisungen. . . . .  | 198 |
|       | 4. Zuweisungen an ein einzelnes Recht und Zuweisungen an mehrere Rechte. . . . .   | 199 |
|       | 5. Unbedingte und bedingte Zuweisung. . . . .  | 200 |
| b)    | Von der Anwendungswilligkeit des ausländischen Rechts bedingte Zuweisung. . . . .  | 202 |
|       | 1. Allgemeines. . . . .  | 202 |
|       | 2. Wann liegt Anwendungswilligkeit bzw. Anwendungsunwilligkeit vor? . . . . .  | 203 |
|       | 3. Die bei Anwendungsunwilligkeit des berufenen ausländischen Rechts bestehenden Möglichkeiten. . . . .  | 204 |
|       | 4. Subsidiäre Zuweisung oder Gesamtverweisung? . . . . .   | 206 |
|       | 5. Hinnahme der Anwendungsunwilligkeit des berufenen Rechts ohne Gesamtverweisung oder subsidiäre Zuweisung. . . . .   | 210 |
|       | 6. Welches Recht ist bei Anwendungsunwilligkeit aller berufenen Rechte anzuwenden? . . . . .   | 212 |
|       | 7. Die Gestaltung der Zuweisungen im positiven Recht. . . . .  | 213 |
|       | 8. Gesamtverweisung als Mittel zur unparitätischen Erweiterung des Anwendungsbereichs der eigenen Sachnormen des Forumstaates. . . . .   | 214 |
| c)    | Zuweisung an mehrere Rechte. . . . .   | 215 |
| d)    | Ermächtigung des Richters oder der Parteien zur Bildung der Zuweisung. . . . .   | 221 |
|       | 1. Richterliches Ermessen zur Wahl des anwendbaren Rechts. . . . .   | 221 |
|       | 2. Bestimmung des anwendbaren Rechts durch die Parteien. . . . .   | 222 |
|       | <i>Anhang:</i> Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .  | 224 |
| § 10. | Das Anknüpfungsmoment. . . . .   | 225 |
| a)    | Gesichtspunkte für die Gestaltung der Anknüpfungsmomente in den Zuweisungsnormen. . . . .  | 225 |
| b)    | Arten der Anknüpfungsmomente<br>Anknüpfungsmomente zur Bestimmung des anwendbaren Rechts und zuständigkeitbegründende Verknüpfungen. Positive und negative Anknüpfungsmomente. . . . . | 230 |
| c)    | Der Beweis des Bestehens von Anknüpfungsmomenten. . . . .  | 231 |
| d)    | Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Beschränkungen des Gesetzgebers bei der Aufstellung von Anknüpfungsmomenten. . . . .  | 232 |
| e)    | Irrelevanz fraudulöser Verknüpfungen. . . . .  | 233 |

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |     |
|-------|---|-----|
| f)    | Die Technik der Bildung der Anknüpfungsmomente. . . . .   | 236 |
|       | 1. Starre und elastische Anknüpfungsmomente. . . . .  | 236 |
|       | 2. Direkte und indirekte Bestimmung des Anknüpfungsmoments. . . . .   | 237 |
|       | 3. Objektive und subjektive Verknüpfungen als Anknüpfungsmomente. . . . .   | 238 |
|       | 4. Sachliche und persönliche Verknüpfungen. . . . .   | 239 |
|       | 5. Punktverknüpfung und Raumverknüpfung, Dauerverknüpfung und ephemere Verknüpfung. . . . .   | 240 |
|       | 6. Faktische Verknüpfungen und rechtlich qualifizierte Vorgänge als Anknüpfungsmomente. . . . .   | 241 |
|       | 7. Mehrspurigkeit des Anknüpfungsmoments. . . . .   | 243 |
|       | 8. Leerlaufen der Zuweisung. . . . .  | 246 |
|       | 9. Gekoppelte Verknüpfungen als Anknüpfungsmoment. . . . .  | 248 |
| g)    | Einzelne Anknüpfungsmomente. . . . .  | 249 |
|       | 1. Staatsangehörigkeit. . . . .   | 249 |
|       | 2. Gewöhnlicher Aufenthalt und Wohnsitz. . . . .  | 254 |
|       | 3. Staatsangehörigkeits- oder Wohnsitz„prinzip“? . . . . .  | 257 |
|       | 4. Zugehörigkeit juristischer Personen zu einem Staat. . . . .  | 258 |
|       | 5. Zugehörigkeit eines rechtsanwendenden Organs zu einem Staat und einem staatlichen Inlandsrecht. . . . .  | 260 |
|       | 6. Belegenheit von Sachen und Rechten als Anknüpfungsmoment. . . . .  | 262 |
|       | 7. Zugehörigkeit von Schiffen und Luftfahrzeugen zu einem Staat. . . . .  | 262 |
|       | <i>Anhang:</i> Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .   | 263 |
| § 11. | Spezialrechtssätze für auslandsverknüpfte Situationen . . . . .   | 264 |
|       | a) Spezialrechtssätze im weiteren und im engeren Sinn. . . . .  | 264 |
|       | b) Anlaß und Zweck von Spezialrecht im engeren Sinn. . . . .  | 267 |
|       | 1. Spezialrecht zur Lückenfüllung bei der Zuweisungsmethode und bei Nichtanwendung der Zuweisungsmethode. . . . .   | 267 |
|       | 2. Außenprivatrechtspolitisch motiviertes Spezialrecht. . . . .   | 269 |
|       | 3. Spezialrechtliche Verbote der Schaffung von Auslandsverknüpfungen und der Beendigung von Inlandsverknüpfungen. . . . .   | 271 |
|       | 4. Spezialrecht mit Rücksicht auf die Ungewißheit über das in heterogen verknüpften Situationen anwendbare Recht. . . . .   | 271 |
|       | 5. Spezialrecht über die Auslösung von Rechtsschutz im Ausland unter Zugrundelegung anderer Kollisionsnormen. . . . .   | 272 |
|       | 6. Spezialrecht mit Rücksicht auf die Stellungnahmen anderer Staaten zu dem heterogen verknüpften Sachverhalt. . . . .  | 274 |
|       | 7. Spezialrecht als Retorsion. . . . .  | 277 |
|       | c) Internationalprivatrechtliche Zuweisungsnormen und Spezialrecht. . . . .   | 277 |
|       | 1. Der Anwendungsbereich von inländischem Spezialrecht. . . . .   | 277 |
|       | 2. Der Anwendungsbereich von ausländischem Spezialrecht im Forumstaat. . . . .  | 279 |
| § 12. | Das anzuwendende ausländische Recht. . . . .  | 282 |
|       | a) Die Prüfung der Legitimität des Urhebers von Rechtsanwendungsanweisungen und Sachnormen im Forumstaat. . . . .   | 282 |
|       | b) Effektivität und Legitimität beim ausländischen Recht. . . . .   | 284 |
|       | c) Die Anwendung von völkerrechtswidrigem ausländischen Recht, sowie von ausländischem Recht, das von einer völkerrechtswidrigen Staatsgewalt herrührt. . . . .         | 287 |
|       | d) Recht in Anschlußgebieten und supranationales Recht. . . . .   | 290 |
|       | e) Das internationale Privatrecht und die Mehrrechtsstaaten. . . . .  | 291 |
|       | 1. Die Regelung der internen Konflikte im Mehrrechtsstaat. . . . .  | 291 |
|       | 2. Besonderheiten des intergentilen Rechts im Mehrrechtsstaat. . . . .  | 296 |
|       | 3. Das internationale Privatrecht des Mehrrechtsstaates, und die internationalprivatrechtlichen Zuweisungen anderer Staaten an das Recht des Mehrrechtsstaates. . . . . | 298 |
|       | 4. Die Harmonisierung von internationalem und innerem Kollisionsrecht im Mehrrechtsstaat. . . . .   | 301 |

## Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| § 13. Das Zeitmoment im internationalen Privatrecht. . . . .   | 302 |
| a) Die Abgrenzung der zeitlichen Anwendungsbereiche von altem und neuem Spezialrecht und alten und neuen Zuweisungsnormen des Forumstaates. . . . .                          | 302 |
| b) Völkerrechtliche Gesichtspunkte. . . . .  | 305 |
| c) Die Beachtlichkeit der intertemporalen Rechtsanwendungsanweisungen des berufenen und anwendungswilligen ausländischen Rechts. . . . .                                     | 307 |
| d) Besonderheiten beim Statutenwechsel durch veränderte Lokalisierung veränderlicher Dauerverknüpfungen. . . . .   | 311 |
| e) Der Einfluß von Veränderungen des Geltungsbereichs von staatlichen Privatrechtsordnungen auf bestehende Rechtsverhältnisse. . . . .                                       | 317 |
| <i>Anhang:</i> Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .  | 324 |
| § 14. Das internationale Privatrecht und das gerichtliche Verfahren. . . . .   | 326 |
| a) Die internationale Zuständigkeit der Staatsorgane zur rechtsanwendenden Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren. . . . .   | 326 |
| 1. Allgemeines. . . . .  | 326 |
| 2. Gerichtliches Ermessen zur Ausübung internationaler Zuständigkeit. . . . .  | 330 |
| 3. Bedingte internationale Zuständigkeit und Zuständigkeitsrückverweisung. . . . .   | 332 |
| 4. Begründung der internationalen Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts durch Wahl des Gerichtsstandes seitens der Parteien. . . . .                                      | 334 |
| 5. Erschwerungen der Inanspruchnahme internationaler Zuständigkeit. . . . .  | 337 |
| 6. Ausschluß der internationalen Zuständigkeit der Gerichte durch Ausschließung der Rechtsqualität eines durch Vereinbarung begründeten sozialen Verhältnisses. . . . .      | 337 |
| 7. Vereinbarte räumliche Beschränkung des Rechtsschutzes für ein Rechtsverhältnis. . . . .   | 339 |
| 8. Ausschluß der internationalen Zuständigkeit staatlicher Gerichte im Erkenntnisverfahren. . . . .  | 340 |
| 9. Internationale Zuständigkeit der staatlichen Gerichte und Schiedsverfahren. . . . .   | 343 |
| b) Sonstige Beziehungen zwischen dem Rechtsschutz durch Verfahrensrecht und dem anwendbaren materiellen Recht. . . . .   | 349 |
| 1. Allgemeines. . . . .  | 349 |
| 2. Klagbarkeit und Klagbefugnis. . . . .   | 351 |
| 3. Allgemeine Grundsätze über das Verfahren. Behauptungslast bezüglich des anwendbaren Rechts. . . . .   | 355 |
| 4. Beweislast im Verhältnis zwischen den Parteien und widerlegbare Vermutungen. . . . .  | 356 |
| 5. Die Zulässigkeit von Beweismitteln. . . . .   | 359 |
| 6. Unwiderlegliche Vermutungen. . . . .  | 360 |
| 7. Urkundenbeweis und Form der Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen. . . . .  | 361 |
| 8. Anerkenntnisse im Prozeß und vor dem Prozeß. . . . .  | 365 |
| 9. Behelfe zum Schutz subjektiver Rechte. . . . .  | 372 |
| 10. Verjährung. . . . .  | 374 |
| 11. Prozeßfähigkeit und Vertretung im Verfahren. . . . .   | 377 |
| c) Das Verfahren bei der Anwendung von ausländischem Recht und von Spezialrecht in heterogen verknüpften Situationen. . . . .  | 380 |
| d) Billigkeitsentscheidungen in heterogen verknüpften Streitsachen. . . . .  | 386 |
| e) Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in heterogen verknüpften Fällen und die Anerkennung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen und Vollstreckungsakte. . . . . | 386 |
| 1. Allgemeines. . . . .  | 386 |
| 2. Die Tragweite der Rechtskraft der Entscheidungen der eigenen Gerichte des Forumstaates bei heterogen verknüpften Rechtsverhältnissen. . . . .                             | 387 |
| 3. Die Bedeutung ausländischer rechtskräftiger Entscheidungen als Faktum unter dem im Forumstaat anwendbaren Recht. . . . .  | 391 |

## Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| 4. Die internationalprivatrechtliche Zuweisung an ausländisches Recht als implizierte Anerkennung rechtskräftiger Anwendungen des ausländischen Rechts durch Gerichte des Statusstaates. . . . . | 392 |
| 5. Die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates in der Sicht des anerkennenden Staates als Voraussetzung der Anerkennung der Entscheidung. . . . .                           | 394 |
| 6. Die Bedeutung der der ausländischen Entscheidung zugrunde gelegten Kollisionsnormen für die Anerkennung. . . . .  | 395 |
| 7. Die negative ordre public-Klausel bei der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen. . . . .   | 399 |
| 8. Die unrichtige Anwendung von materiellem Recht im ausländischen Urteil als Anerkennungshindernis. . . . .   | 400 |
| 9. Gegenseitigkeit als Anerkennungsvoraussetzung. . . . .  | 401 |
| 10. Inzidente und konstitutive Feststellung der Anerkennungsfähigkeit ausländischer Entscheidungen. . . . .  | 402 |
| 11. Die Beachtlichkeit der Rechtshängigkeit im Ausland. . . . .  | 403 |
| 12. Die Anerkennung der materiellrechtlichen Wirkungen ausländischer Vollstreckungsakte und der sich selbst vollstreckenden Gerichtsentscheidungen ausländischer Gerichte. . . . .               | 403 |
| f) Streitbeilegung auf andere Weise als durch gerichtliche Entscheidung. Verwirklichung von subjektiven Rechten durch Selbsthilfe. . . . .   | 409 |
| 1. Die Rechtswirksamkeit von Akten der Streitbeilegung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens. . . . .   | 409 |
| 2. Anerkennung und Vollstreckung von schiedsrichterlichen Streitbeilegungsakten. . . . .   | 411 |
| 3. Verwirklichung von subjektiven Rechten durch Selbsthilfe. . . . .   | 414 |

## C. Angewandtes internationales Privatrecht

### I. Die Begründung von Rechtsverhältnissen

|  |     |
|--|-----|
| § 15. Der Anwendungsbereich von Rechtssätzen, welche gesetzliche Verhaltenspflichten und Haftungen für Schäden vorsehen. . . . .   | 416 |
| a) Allgemeines. . . . .  | 416 |
| b) Grundsätzliches über die Bestimmung des Anwendungsbereiches von Rechtssätzen über den Anspruch auf Unterlassung unerlaubter Handlungen. . . . .   | 417 |
| c) Gemeinsame Gesichtspunkte für die Bestimmung des Anwendungsbereiches von gesetzlichen Verhaltensnormen im Zusammenhang mit Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. . . . .   | 419 |
| 1. Die Bestimmung des Anwendungsbereiches von gesetzlichen Verhaltensgeboten durch objektive Anknüpfungsmomente. . . . .   | 419 |
| 2. Völkerrechtliche Schranken für den Anwendungsbereich der eigenen gesetzlichen Verhaltensgebote eines Staates. . . . .   | 421 |
| 3. Völkerrecht über „Delikte“ auf staatenlosem Gebiet. . . . .   | 424 |
| 4. Keine Anwendung ausländischer gesetzlicher Verhaltensgebote gegen den Willen des Urheberstaates. . . . .  | 425 |
| 5. Bildung des Anwendungsbereiches für eigene Verhaltensgebote mit privatrechtlichen Unrechtsfolgen durch Verweisung auf den für inhaltsgleiche Verhaltensgebote mit öffentlich-rechtlichen Unrechtsfolgen bereits vorgesehenen Anwendungsbereich. . . . . | 425 |
| 6. Der Anwendungsbereich von gesetzlichen Verhaltensnormen, die nicht Schutzgesetze mit einem bereits anderweit fixierten Anwendungsbereich sind. . . . .  | 427 |
| 7. Spezialnormen über das Verhalten in heterogen verknüpften Situationen. . . . .  | 428 |
| 8. Durchbrechung der allgemeinen Verhaltensnormen des anwendbaren Deliktsrechts durch spezielleres Recht. . . . .  | 429 |

## Inhaltsverzeichnis

|   |            |
|---|------------|
| 9. Materiellrechtliche Gegenseitigkeit für privatrechtliche Ansprüche aus unerlaubten Handlungen. . . . .                                       | 430        |
| 10. Retorsion bei der Anwendung von Verhaltensgeboten zugunsten von Ausländern. . . . .   | 431        |
| 11. Alternative Heranziehung mehrerer Rechte für die Frage nach Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüchen. . . . .                           | 433        |
| 12. Wege zur Bevorzugung eines einzigen Rechts als Schadensersatzstatut. . . . .  | 435        |
| 13. Bestimmung des Deliktsstatuts durch den Parteiwillen und hypothetischen Parteiwillen. . . . .   | 435        |
| 14. Sonstige Fälle. . . . .   | 436        |
| d) Der Anwendungsbereich von Rechtssätzen über verschuldensfreie Haftung für Schäden. . . . .   | 437        |
| 1. Zuweisung vermittelt der gewichtigsten Kombination der Inlandsverknüpfungen und Wahl des anwendbaren Rechts. . . . .                         | 437        |
| 2. Anwendbares Recht bei gleicher Gewichtigkeit der Verknüpfungen. . . . .  | 439        |
| 3. Anwendbares Recht bei der verschuldensfreien Haftung von besonderen Fonds. . . . .   | 440        |
| 4. Staatshaftung. . . . .   | 441        |
| 5. Spezialrecht über verschuldensfreie Schadenshaftung in heterogen verknüpften Situationen. . . . .  | 443        |
| e) Gemeinsame Einzelfragen für Verschuldenshaftung und verschuldensfreie Haftung. . . . .   | 443        |
| 1. Die Handhabung der negativen ordre public-Klausel gegenüber ausländischem Recht. . . . .   | 443        |
| 2. Teil- und Vorfragen. . . . .   | 445        |
| 3. Das Zeitmoment. . . . .  | 451        |
| <i>Anhang: Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .</i>   | <i>454</i> |
| § 16. Gesetzliche Unterhaltspflichten. . . . .  | 455        |
| a) Die Rechtsgründe für gesetzliche Unterhaltspflichten. . . . .  | 455        |
| 1. Unterhaltspflichten als gesetzliche Schadenshaftung. . . . .   | 456        |
| 2. Unterhaltspflichten für Abkömmlinge. . . . .   | 456        |
| 3. Sonstige gesetzliche Unterhaltspflichten. . . . .  | 457        |
| b) Die Ermittlung der sachgerechten Anknüpfung und die sonstige Ausgestaltung der Kollisionsnormen für gesetzliche Unterhaltspflichten. . . . . | 457        |
| c) Vom Unterhaltsstatut aufgeworfene Teil- und Vorfragen. . . . .   | 461        |
| d) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in heterogen verknüpften Unterhaltssachen. . . . .                                | 465        |
| e) Wechsel des Unterhaltsstatuts. . . . .   | 467        |
| f) Anerkennung von Unterhaltspflichten und Elternschaft. . . . .  | 468        |
| g) Die Aktiv- und Passivlegitimation bei der Geltendmachung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen. . . . .                                      | 469        |
| h) Die Handhabung der ordre public-Klausel gegenüber ausländischem Recht über gesetzliche Unterhaltspflichten. . . . .                          | 471        |
| <i>Anhang: Geltendes Recht in der Bundesrepublik. . . . .</i>   | <i>472</i> |
| § 17. Anwendungsbereich von Gesetzen, welche Monopolrechte begründen. . . . .   | 477        |
| a) Abgrenzung der Normen über gesetzliche Verhaltenspflichten von den Normen, welche Monopolrechte zu einem Handeln begründen. . . . .          | 477        |
| b) Die Bestimmung des auf die Begründung von Monopolrechten anwendbaren Rechts. . . . .   | 478        |
| 1. Die territoriale Beschränktheit der Monopolrechte. . . . .   | 478        |
| 2. Schutz von Monopolrechten durch andere Staaten als den Staat des Wirkungsbereiches. . . . .  | 481        |
| 3. Inlandsverknüpfungen als Voraussetzung für die Entstehung von Immaterialgüterrechten mit territorial beschränktem Wirkungsbereich. . . . .   | 482        |